

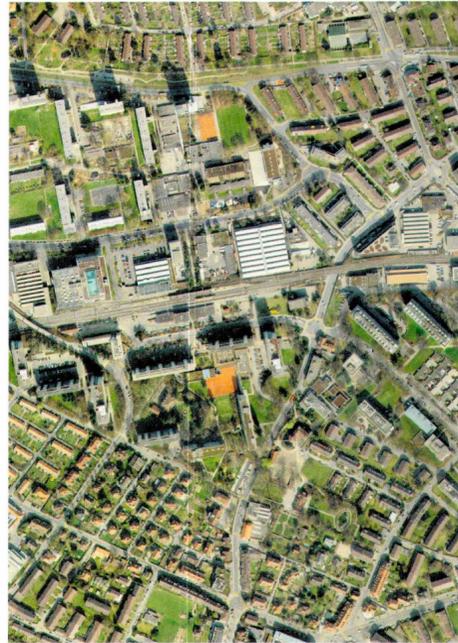


Bebauungsplan Tscharnergut

Geringfügige Änderung
der baurechtlichen Grundordnung

Die geringfügige Änderung beinhaltet:

- Änderung der Sonderbauvorschriften und des Bebauungsplans Tscharnergut vom 17.08.1960
- Änderung des Gestaltungsplans Tscharnergut 1 vom 11.08.1972



Plan Nr. 1092/2
 Datum 08.06.2016
 Massstab 1:2000

Stadtplaner Mark Werren

Format 640x297
 Software PC / Vecto/Works
 Plangrundlagen AV © Vermessungsamt der Stadt Bern / Stand 23.12.2015
 KGL-Nr. 4199
 Bearbeitung SPA SRa / PGU
 Datei- Pfad O:\02_Liniensprojekt_SPA\4199_Ateller\02_Plane

Genehmigungsvermerke

Änderung gemäss Art. 122 BauV

Öffentliche Auflage vom: 01.02.2017 - 03.03.2017
 Publikation im Anzeiger Region Bern am: 01.02.2017

Anzahl Einsprachen: 0
 Einspracheverhandlung: 0
 Erledigte Einsprachen: 0
 Unerledigte Einsprachen: 0
 Rechtsverwahrungen: 0

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM: **25. Jan. 2017**

Namens der Stadt Bern:

Der Stadtpräsident
Alec von Graffenried

Der Stadtschreiber
Dr. Jürg Wichtermann

GENEHMIGT DURCH DAS KANTONALE AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG.

13. Juli 2017



Stadt Bern

Stadtplanungsamt
 Zieglerstrasse 62
 Postfach 3001 Bern

T 031 321 70 10
 F 031 321 70 30
 E stadtplanungsamt@bern.ch
 www.bern.ch/stadtplanung

DAS INKRAFTTRETEN WIRD DURCH DEN GEMEINDERAT BESTIMMT.

Legende Bebauungsplan Tscharnergut 1

..... Wirkungsbereich des Gestaltungsplanes Tscharnergut vom Reg.-Rat genehmigt am 23.11.1960

Vom Reg.-Rat am 23.11.1960 genehmigte Bauten

In Abänderung zum Gestaltungsplan bestehende Bauten

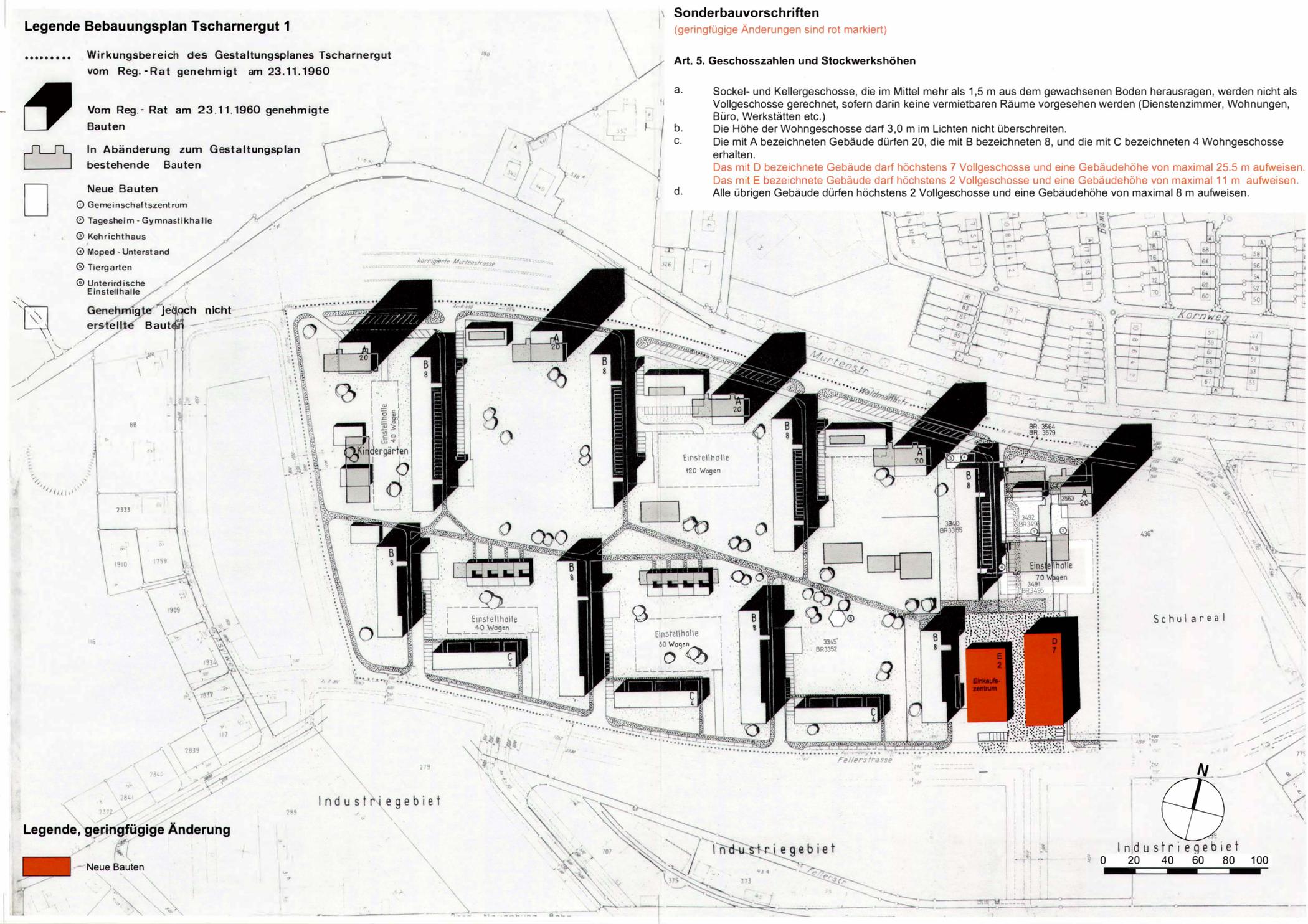
Neue Bauten

- Gemeinschaftszentrum
- Tagesheim - Gymnastikhalle
- Kehrriechhaus
- Moped - Unterstand
- Tiergarten
- Unterirdische Einstellhalle

Genehmigte jedoch nicht erstellte Bauten

Legende, geringfügige Änderung

Neue Bauten



Sonderbauvorschriften

(geringfügige Änderungen sind rot markiert)

Art. 5. Geschosshöhen und Stockwerkshöhen

- Sockel- und Kellergeschosse, die im Mittel mehr als 1,5 m aus dem gewachsenen Boden herausragen, werden nicht als Vollgeschosse gerechnet, sofern darin keine vermietbaren Räume vorgesehen werden (Dienstzimmer, Wohnungen, Büro, Werkstätten etc.)
- Die Höhe der Wohngeschosse darf 3,0 m im Lichten nicht überschreiten.
- Die mit A bezeichneten Gebäude dürfen 20, die mit B bezeichneten 8, und die mit C bezeichneten 4 Wohngeschosse erhalten.
Das mit D bezeichnete Gebäude darf höchstens 7 Vollgeschosse und eine Gebäudehöhe von maximal 25,5 m aufweisen. Das mit E bezeichnete Gebäude darf höchstens 2 Vollgeschosse und eine Gebäudehöhe von maximal 11 m aufweisen.
- Alle übrigen Gebäude dürfen höchstens 2 Vollgeschosse und eine Gebäudehöhe von maximal 8 m aufweisen.